

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du génie rural et de la photogrammétrie

**Herausgeber:** Schweizerischer Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Société suisse de la mensuration et du génie rural

**Band:** 46 (1948)

**Heft:** 1

**Vereinsnachrichten:** Schweiz. Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik :  
Protokoll der 12. Präsidentenkonferenz vom 29. November 1947 in Olten

**Autor:** Bachmann, E.

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Schweiz. Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik

## Protokoll

der 12. Präsidentenkonferenz vom 29. November 1947 in Olten.

Die Präsidentenkonferenz wurde zur Behandlung folgender Traktanden nach Olten einberufen:

1. Studienverlängerung an der ETH.,
2. Gesamtarbeitsvertrag,
3. Standesordnung,
4. Statuten,
5. Zeitschrift,
6. Zentrale Taxationskommission,
7. Organisation des Bureaus des Internationalen Geometerbundes,
8. Varia.

Vertreten waren neben dem Zentralvorstand die Sektionen: Aargau, Basel, Solothurn, Bern, Freiburg, Genf, Graubünden, Ostschweiz, Tessin, Waadt, Wallis Waldstätte–Zug, Zürich–Schaffhausen, Verband der Beamtengruppe und S. V. P. G.

1. *Studienverlängerung an der ETH.* Der Präsident E. Bachmann, der von der Generalversammlung des S. V. V. K. eingesetzten Kommission zur Prüfung der projektierten Studienverlängerung für Kulturingenieure und Grundbuchgeometer an der ETH., legte der Konferenz den Kommissionsbericht vor. Die Konferenz genehmigte einstimmig denselben, nachdem im Absatz 7 des Berichtes der Studienkommission, eine andere Formulierung vom Kommissionspräsidenten angenommen wurde. Der Bericht der Studienkommission wurde in der Dezembernummer 1947 der Zeitschrift veröffentlicht.

2. *Gesamtarbeitsvertrag.* Die Herren Gsell, Kunz und Kuhn orientieren über den Stand der Verhandlungen. Es fand am 22. November 1947 in Zürich eine zweite Sitzung statt, die von den Praktizierenden angeordnet wurde. An dieser Sitzung nahm ein Mitglied des Zentralvorstandes teil. Eingeladen waren Vertreter der Vermessungstechniker. Noch nicht abgeklärt ist die Frage, ob der neue Vertrag als Gesamtarbeitsvertrag oder als Normalarbeitsvertrag bezeichnet werden soll. Die Praktizierenden werden einen erfahrenen Juristen zuziehen.

Die drei Referenten gaben eine Zusammenstellung über die in den Jahren 1939 und 1947 dem Vermessungstarif zu Grunde liegenden Mittellöhne bekannt.

Mittellohn	1939	1947
Unternehmer	6 700.—	9 600.—
Angestellter Grundbuchgeometer	5 800.—	8 100.—
Hilfspersonal	3 900.—	6 100.—

Neben diesen verhältnismäßig niedrigen Tarifansätzen sind auch die im Tarif angegebenen wöchentlichen Arbeitszeiten mit 50 Stunden Bureau, 52 Stunden Feld, sowie die jährlichen Arbeitstage von 258 unhaltbar. In dieser Jahreszahl von 258 Tagen sind Militärdienst, Krankheit, Ferien, sowie der freie Samstagnachmittag inbegriffen.

Die weitere Behandlung des Gesamtarbeitsvertrages wurde nun folgendermaßen festgelegt: Im Dezember 1947 findet eine weitere Besprechung über diesen Fragenkomplex statt. Im Januar 1948 soll die Föhlungnahme mit den Eidg. Organen aufgenommen werden.

3. *Standesordnung.* Die einzelnen Sektionen haben ihre Stellungnahme zu der neuen Standesordnung schriftlich bekanntgegeben. Die Auffassung, daß nur eine Kommission für die Welschschweiz und eine Kommission für die Deutschschweiz aufgestellt werden soll, hat die Mehrheit.

Herr Gsell tritt für eine Verfahrensvereinfachung ein und spricht für eine erstinstanzliche Ahndung von Verstößen, analog den Eidg. Geschworenengerichten. Die Sektionen und Gruppen wählen ihre Vertreter in die erstinstanzliche Standeskommission, wobei eventuell jede Sektion unter 75 Mitgliedern einen Vertreter, die Sektionen mit mehr Mitgliedern für je weitere 50 Mitglieder einen weiteren Vertreter bestimmen können. Diese gesamtschweizerische Standeskommission von ca. 16 Abgeordneten tritt als Ganzes nicht zusammen, sie wird lediglich in einem Verzeichnis festgehalten und bildet das Kollegium, aus welchem die Parteien ihre Vertrauensmänner auswählen. Das Vorgehen im Beschwerdefall wäre etwa das Folgende: Die Klage ist dem Präsidenten der Schweiz. Standeskommission einzureichen. Dieser gibt dem Beklagten vom Eingang der Beschwerde Kenntnis und fordert ihn auf, innert einer bestimmten Frist seinen Vertrauensmann aus der erstinstanzlichen Standeskommission zu bestimmen. Die gleiche Aufforderung geht an den Kläger. Werden innert der gesetzten Frist keine Nominierungen gemacht, so bestimmt der Präsident die Parteivertreter. Diese beiden Vertrauensmänner wählen aus den übrigen Mitgliedern der Standeskommission einen Obmann. Dieser Dreierausschuß hat nun den vorgelegten Fall nach den Vorschriften der Standesordnung zu behandeln. Rekursinstanz ist wie vorgesehen, die Schweizerische Standeskommission.

Der Vorschlag Gsell wird allgemein als gut angesehen und der Standesordnungskommission zur Ausarbeitung eines entsprechenden Vorschlages überwiesen. Dieser Vorschlag ist an der nächsten Präsidentenkonferenz vorzulegen.

Die Frage der Standesordnung wird an die Kommission zurückgewiesen, mit dem Begehren, sie möchte bis zur nächsten Präsidentenkonferenz den Vorschlag Gsell prüfen und einen entsprechenden neuen Antrag vorlegen.

4. *Statuten.* Die Statuten der einzelnen Sektionen und Gruppen müssen auf Grund der Zentralstatuten von der Präsidentenkonferenz genehmigt werden. Die einzelnen Sektionen und Gruppen sollen ihren neuen Statutenentwurf bis zum 1. Mai 1948 dem Zentralvorstand einreichen.

Die neuen Statuten der Freierwerbenden wurden bereits dem Zentralvorstand eingereicht und genehmigt. Der Genehmigung ging eine längere Diskussion voraus, weil nach Auffassung eines Vorstandsmitgliedes die Statuten der Freierwerbenden mit denjenigen des Zentralverbandes nicht übereinstimmen. Es wurde jedoch festgestellt, daß der Wortlaut der neuen Statuten der Freierwerbenden nicht im Widerspruch zu den Zentralstatuten stehe ( $\frac{2}{3}$  Mehrheit oder absolutes Mehr für die Aufhebung der Gruppe).

5. *Zeitschrift.* Präsident Baudet kommt auf die Angriffe, die von Seiten gewisser Mitglieder in Aarau gegen die Zeitschrift erhoben worden sind, zurück. Er spricht Herrn Professor Dr. Baeschlin den Dank und das volle Vertrauen des S. V. V. K. aus. Im weiteren ersucht er im Namen des Redaktors alle Praktizierenden, interessante Arbeiten aus der Praxis schriftlich festzuhalten und zur Veröffentlichung dem Redaktor einzureichen.

Damit sich der ganze Zentralvorstand nicht immer mit der Zeitschriftenfrage zu befassen hat, wurde eine engere Redaktionskommission gebildet. Sie besteht aus den Herren: Professor Dr. Baeschlin, dipl. ing. J. Eigenmann und dipl. ing. E. Bachmann.

6. *Zentrale Taxationskommission.* Durch den Tod der beiden bewährten Taxationsmitglieder Schärer und Lips müssen zwei neue Mitglieder in die Zentrale Taxationskommission gewählt werden. Auf Vorschläge der verschiedenen Gruppen und Sektionen bestimmte die Präsidentenkonferenz einstimmig als neue Mitglieder der Taxationskommission die Herren Albrecht, Burgdorf und Bertschmann, Zürich. Herr Professor Bertschmann wird einstimmig zum Präsidenten der Taxationskommission ernannt. Diese Vorschläge unterliegen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

7. *Organisation des Bureaus des Internationalen Geometerbundes.* Präsident Baudet orientiert über die vorgesehenen Arbeiten des Internationalen Geometerbundes, sowie über den im Jahre 1949 in der Schweiz abzuhaltenden Internationalen Geometerkongreß. Als Tagungsort kommen Genf, Lausanne oder Montreux in Frage. Zur Bewältigung der vielen Registraturarbeiten müsse ein ständiges Bureau des Internationalen Geometerbundes geschaffen werden. Die Vorschläge des Zentralvorstandes: als Sekretär Herr Professor Bachmann, Lausanne und als Kassier Herr Grundbuchgeometer Pfanner aus Bern zu bestimmen, wurden einstimmig angenommen.

8. *Verschiedenes.* Maderni wünscht, daß der Zentralvorstand die Anmeldung des S. V. V. K. in den Schweiz. Gewerbeverband prüfe. Die Frage wird vom Z. V. entgegengenommen. Der gleiche Redner teilt mit, daß die im Jahre 1948 im Tessin stattfindende Generalversammlung des S. V. V. K. in den Herbst verschoben werden müsse. Die Mitglieder des S. V. V. K. haben dadurch Gelegenheit, die landwirtschaftliche Ausstellung im Tessin zu besichtigen, mit der eine Ausstellung der Vermessungs- und Meliorationsarbeiten verbunden ist.

Hofmann erwähnt eine Eingabe an die Baudirektion des Kantons Zürich betr. Bebauungspläne. Er befürwortet eine enge Zusammenarbeit zwischen Ingenieuren, Geometern und Architekten. In verschiedenen Kantonen werden z. T. Bebauungspläne nur an Architekten vergeben. Die einseitige Projektausarbeitung ist zum Schaden der Gesamtmelioration. Bachmann als Vertreter des S. V. V. K. in der Landesplanungskommission nimmt diese Anregung entgegen.

Bachmann vertritt eine Anregung des Zentralkassiers der etwas früher verreisen mußte. Die Regelung der Kranzspende an die Mitglieder ist ab 1. Januar 1948 folgende: Die einzelnen Sektionen stellen für jedes verstorbene Mitglied ihrer Sektion einen Kranz. Offizielle Mitglieder und solche, die in einem besonderen Verhältnis zum S. V. V. K. stehen, erhalten zuzüglich einen Kranz des Zentralvorstandes. Die Kranzspende des Zentralvorstandes wird vollständig aus dessen Kasse, die Kranzspende der Sektionen aus der Sektionskasse gedeckt.

Für den S. V. V. K.: *E. Bachmann*

## **Société suisse des mensurations et améliorations foncières**

### **Procès-verbal**

*de la 12<sup>ème</sup> conférence des présidents, du 29 novembre 1947, à Olten*

La conférence des présidents s'est réunie à Olten pour traiter les objets suivants:

1. Prolongation de la durée des études à l'EPF.,
2. Contrat collectif de travail,
3. Code d'honneur,
4. Statuts,